

## Hinweise für Fan-Clubs

Ihr habt einen Fan-Club und wollt der Fan-IG beitreten? Dann haben wir hier einige wichtige Informationen für euch.

Damit Ihr mit Eurem Fan-Club Mitglied in der Fan-IG werden könnt, muss Euer Fan-Club ein **nichtrechtsfähiger** oder ein **eingetragener Verein** sein.

Das hört sich schlimmer an als es ist.

Der nichtrechtsfähige Verein benötigt zwar eine Vereinssatzung, sie bedarf jedoch, anders als beim eingetragenen Verein, keiner Schriftform (was wir allerdings empfehlen). Die Vereinssatzung des nichtrechtsfähigen Vereins hat gleichwohl den gesetzlichen Anforderungen der §§ 57 ff. BGB zu genügen.

Sie muss daher enthalten:

- den Vereinsnamen,
- den Vereinszweck,
- den Sitz des Vereins,
- Regelungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- Bestimmungen darüber, ob bzw. welche Beiträge zu leisten sind,
- die Vorstandsbildung,
- die Voraussetzungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung und deren Einberufungsform.

Weist die Vereinssatzung eines nichtrechtsfähigen Vereins Lücken auf, können diese durch Auslegung bzw. Anwendung der für den e. V. geltenden Vorschriften geschlossen werden.

Zu beachten ist jedoch: Verzicht auf eine schriftliche Vereinssatzung bedeutet Verzicht auf steuerliche Vorteile. Das Finanzamt braucht eine schriftliche Vereinssatzung, um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu prüfen.

Die obigen Ausführungen beinhalten keinen Hinweis auf mögliche Haftungsfragen der einzelnen Vereinsmitglieder im Innen- oder Außenverhältnis. Diese müssten im Einzelfall geprüft werden.

1. Falls Ihr eine schriftliche Satzung erstellen wollt, findet Ihr nebenan einen Formulierungsvorschlag, den Ihr an Euren Fan-Club anpassen könnt.
2. Keine Angst, Ihr müsst damit nicht zum nächsten Vereinsgericht oder zum Finanzamt – legt sie einfach zu euren Unterlagen.
3. Zur Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft reicht Ihr die auf der vorletzten Seite stehende Anmeldung nebst Erklärung ein.
4. Um Dir und uns das Leben leichter zu machen, bieten wir einen Vordruck für den Einzug per Lastschriftverfahren an. So sparst Du Dir die jährliche Überweisung und uns die Erinnerung daran.

## Satzungsvorschlag für nichtrechtsfähige Fan-Clubs

### § 1 Vereinsname und Vereinszweck

1. Der Verein trägt den Namen (*Euer Vereinsname*). Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein.
2. (*Euer Vereinsname*) ist eine freie parteipolitisch unabhängige Vereinigung. Sie dient der Unterstützung des Vereines Alemannia Aachen e.V. Sie arbeitet auf demokratischer Grundlage.
3. Ihr Sitz ist \_\_\_\_\_ (*Ort des Gruppenraumes/Versammlungsstätte*).

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des (*Euer Vereinsname*) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

### § 3 Beiträge (nach jeweiliger Gepflogenheit, das legt Ihr fest)

### § 4 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und dem/der Kassierer/in.
2. Zur Unterstützung können Beisitzer gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen dem (*Euer Vereinsname*) als Mitglieder angehören.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt, sofern er / sie das Amt nicht niederlegt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung *des* (*Euer Vereinsname*) statt. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht.
2. Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest.